



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 016-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.73

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Ja
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO (Saïd, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
SP-JUSO (Wildhaber, Rubigen)
SP-JUSO (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)
SP-JUSO (Bütikofer, Lyss)
SP-JUSO (Ali-Oesch, Thun)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: 463/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Ablehnung
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 6: Ablehnung

Eine gerechtere Verteilung von Ausbildungsbeiträgen gewährleisten und sie effektiver an wirtschaftliche Entwicklungen anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) und die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) dahingehend zu ändern, dass

1. bei der Berechnung des Familienbudgets, das für die Gewährung des Ausbildungsbeitrags massgebend ist, das Einkommen der letzten sechs Monate statt jenes des Vorjahres berücksichtigt wird
2. eine Regelung zur jährlichen Überprüfung der Beitragsberechnung eingeführt wird, um diese an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Inflation anzupassen
3. die Begrenzung der Stipendien auf Tertiärstufe auf drei Jahre aufgehoben und ihre Gewährung für die ganze Dauer des Studiums gewährleistet wird
4. die Finanzierung von Zweitausbildungen durch Stipendien und nicht nur durch Darlehen gesichert wird, sofern diese Ausbildungen einem Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechen

5. die Gewährung von Stipendien auf Teilzeitausbildungen ausgeweitet wird, wenn diese aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen notwendig sind
6. die Rückzahlung von Studiendarlehen bis zum Erhalt eines festen Arbeitsplatzes aufgeschoben werden kann

Begründung:

Der Zugang zu lebenslangem Lernen ist wesentlich, um die Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den sich ständig verändernden Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die zunehmende Digitalisierung, der ökologische Wandel und die wirtschaftlichen Entwicklungen verlangen nach einer regelmässigen Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen. Leider schränkt die aktuelle Gesetzgebung die Unterstützung für Weiterbildungen, Umschulungen und Teilzeitstudien stark ein, was einen Teil der Bevölkerung benachteiligt und die berufliche Mobilität hemmt. Zurzeit legt Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) fest, dass zur Beurteilung, ob ein Ausbildungsbeitrag ausgerichtet wird, das Einkommen des Vorjahres herangezogen wird. Letzteres ist nicht immer ein verlässlicher Indikator der finanziellen Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, denn ein plötzlicher Stellenverlust, eine Trennung oder ein Konkurs können die finanzielle Lage eines Haushalts schnell ändern, ohne dass dies sofort bei der Bestimmung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge berücksichtigt wird.

Weil sich die Inflation direkt auf die Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten, Transport oder Lehrmaterial auswirkt, reduziert sich die Kapazität der Studentinnen und Studenten, ihre Grundbedürfnisse zu decken. Ohne eine regelmässige Anpassung sind die Beiträge nicht mehr ausreichend, und viele Studentinnen und Studenten sind gezwungen, diese Mehrkosten zu kompensieren, indem sie mehr arbeiten, was auf Kosten ihres Studiums geht. Stipendien und Darlehen sollten deshalb automatisch an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden, wie dies bei der AHV oder der Sozialhilfe der Fall ist. Ausserdem würde ein jährlicher Überprüfungsmechanismus die Vorausplanung und Anpassung des kantonalen Voranschlags ermöglichen, wodurch ausserordentliche und unregelmässige Anpassungen, die die Verwaltung der öffentlichen Finanzen erschweren, vermieden würden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des ABG ist die Dauer der Gewährung von Stipendien für die Tertiärstufe entscheidend, werden Stipendien heute doch nur für die drei ersten Jahre gewährt. Danach sind nur noch zwei Drittel des anerkannten Bedarfs durch einen Beitrag gedeckt, der nicht zurückerstattet werden muss. Der restliche Anteil muss durch ein Darlehen finanziert werden. Diese Beschränkung schafft soziale Ungerechtigkeit, denn sie benachteiligt Studentinnen und Studenten aus bescheidenen Verhältnissen, die den Rest der Ausbildungskosten nicht selbst finanzieren können. Zahlreiche Ausbildungen der Tertiärstufe dauern länger als drei Jahre, wie etwa universitäre Masterstudiengänge. Für diese Studentinnen und Studenten bringt die Beschränkung der Stipendien auf drei Jahre oft bereits am Anfang ihrer Laufbahn eine starke Verschuldung mit sich, was ein Hindernis für lange Ausbildungen darstellt. Ein längerer Anspruch auf Stipendien könnte einen Laufbahnstart ohne übermässigen finanziellen Druck gewährleisten.

Bezüglich Umschulungen lässt Artikel 10 des ABG nur Darlehen zur Finanzierung von Zweitausbildungen zu, was ein grosses Hindernis für Personen ist, die sich umschulen wollen. Und dies, obwohl viele Sektoren wie etwa die Pflege, Schulen und Informatik unter einem Personalmangel leiden und Fachkräfte brauchen. Es ist daher wichtig, die Ausbildung in diesen Bereichen zu fördern. Genf anerkennt dieses Bedürfnis bereits und gewährt Stipendien für Um-

schulungen aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen. Diese Ausbildungen ausschliesslich mit Darlehen zu finanzieren, hat zur Folge, dass in prekären Verhältnissen lebende Personen ausgeschlossen werden, weil sie sich nicht neu verschulden wollen, obwohl sie den Fachkräftemangel in gewissen Bereichen mildern könnten.

Es ist auch notwendig, die Unterstützung für Teilzeitausbildungen anzupassen. Zurzeit erhalten nur Vollzeitstudentinnen und -studenten ein Stipendium. Dies bedeutet in der Praxis, dass Eltern, behinderte Menschen und solche mit familiären Pflichten von den Stipendien ausgeschlossen sind. Diese starre Regelung verstärkt die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung und schränkt die berufliche Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppen ein. Im Kanton Waadt kann eine finanzielle Unterstützung für eine Teilzeitausbildung gewährt werden, wenn diese aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Und schliesslich muss auch die Frage der Rückzahlung von Studiendarlehen berücksichtigt werden. Zurzeit müssen Absolventinnen und Absolventen gemäss Artikel 12 Absatz 3 der ABV zwei Jahre nach Abschluss ihres Studiums mit der Rückzahlung ihres Darlehens beginnen, was Personen stark benachteiligt, die länger brauchen, um eine feste Anstellung zu finden. Zahlreiche junge Studienabgängerinnen und -abgänger beginnen nämlich ihre Laufbahn mit Praktika, unsicheren Arbeitsverhältnissen oder Teilzeitarbeit, was die Rückzahlung der Darlehen erschwert. Dies kann einige dazu zwingen, unterqualifizierte oder fachfremde Jobs anzunehmen, nur um ihre Schulden zu begleichen. Der Aufschub der Darlehensrückzahlung bis zum Antritt einer festen Anstellung würde es den Studienabgängerinnen und -abgängern ermöglichen, eine Stelle zu suchen, die ihren Qualifikationen entspricht, anstatt aus finanzieller Notwendigkeit einen reinen Broterwerb anzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Um die Arbeiten für die Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge, deren erste Lesung für die Herbstsession 2026 vorgesehen ist, bestmöglich vorzubereiten, muss diese Motion so schnell wie möglich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) fördert der Kanton die Chancengleichheit in der Bildung. Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer Verpflichteter und der Auszubildenden selbst. Ausbildungsbeiträge kommen somit subsidiär zur Anwendung. Sie werden für den Besuch von anerkannten Ausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss führen, gewährt.

Die anrechenbaren Kosten der Ausbildung werden den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und jenen der Person in Ausbildung gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, besteht ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Dieses Fehlbetragsdeckungssystem hat sich bewährt. Es ist im interkantonalen Vergleich die häufigste Form für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen. Der Kanton Bern kennt keine Deckelung der Ausbildungsbeiträge und richtet den gesamten Fehlbetrag in Form von Ausbildungsbeiträgen, in der Regel als Stipendien, aus.

Zu Ziffer 1

Es wird jährlich eine Vielzahl von Gesuchen um Ausbildungsbeiträge geprüft. Allfällige Fehlbeträge müssen rasch eruiert und bei Bedarf Stipendien und Darlehen gewährt werden, damit das Ausbildungsjahr begonnen werden kann und nicht wegen fehlender finanzieller Unterstützung abgebrochen werden muss. Grundlage für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens im

Familienbudget der Eltern bildet die dem Ausbildungsjahr vorangehende Steuerveranlagung. Die Abteilung Ausbildungsbeiträge kann mittels Schnittstelle die entsprechenden Daten wie das Total der Einkünfte aus dem System der Steuerverwaltung abrufen und in die Berechnung des Familienbudgets übernehmen. Da die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern durch die zuständige Steuerbehörde festgelegt wurde, bildet sie eine verlässliche und einheitliche Grundlage.

Ausbildungsbeiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr (12 Monate) berechnet. Würde man künftig auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des jeweils laufenden Jahres abstützen, hätte dies weitreichende Konsequenzen und wäre mit Unsicherheiten für die Person in Ausbildung verbunden. Die Berechnungen könnten sich nicht mehr auf die Grundlagen der Steuerbehörden stützen. Die Verhältnisse der Eltern müssten auf Beginn des Ausbildungsjahres (z.B. August oder September) ausgewiesen und anhand von Annahmen bis ans Ende des Ausbildungsjahres hochgerechnet werden. Die Eltern hätten eine aktive Mitwirkungspflicht und müssten entsprechende Belege beibringen. Bei einer Vielzahl an möglichen Familiensituationen müssten mehrere Personen pro Gesuch diese Mitwirkungspflicht leisten. Die Abteilung Ausbildungsbeiträge müsste ihrerseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die abzugsberechtigten Kosten im Detail prüfen und bewerten. Würde ein Elternteil keine Mitwirkung leisten, könnten die Ausbildungsbeiträge nicht oder nur verzögert berechnet werden. Insgesamt würde dieses Vorgehen zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die Eltern, einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden mit einem höheren Personalbedarf, einer Zunahme des Zahlungsverkehrs (Nachzahlungen und Rückforderungen), längeren Bearbeitungszeiten bis zur Auszahlung und weniger Verlässlichkeit für die Personen in Ausbildung und deren Eltern führen.

Die heutige Regelung wurde aus Gründen der Praktikabilität gewählt und sie zieht kein aufwändiges Beweisverfahren nach sich. Den Daten der Steuerveranlagung kommt ungleich höherer Beweiswert zu als persönlichen Unterlagen. Bei mehrjährigen Ausbildungen werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern im Folgejahr nach den gleichen Grundsätzen erhoben. Auf diese Weise fliessen veränderte Einkommensverhältnisse der Eltern nicht im laufenden Jahr, sondern über die definitive Steuerveranlagung im Folgejahr in die Berechnung für Ausbildungsbeiträge ein.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass im persönlichen Budget der Auszubildenden ihr aktuelles Einkommen während der Ausbildung und das ausgewiesene Vermögen berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 2

Die Pauschalen und Höchstwerte für die anrechenbaren Lebenshaltungskosten sind in der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) geregelt. Für deren Berechnung werden die in der Schweiz allgemein anerkannten Richtwerte der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) herangezogen. Mit der Teilrevision der ABV vom 29. Mai 2024 wurden die Grundbedarfspauschalen und Pauschalen für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung angepasst.

Die Ausbildungsbeitragsgesetzgebung sieht aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsökonomie eine Berechnung der Ausbildungsbeiträge mittels der erwähnten Pauschalen oder Höchstwerte vor. Die Bearbeitung von jährlich rund 5'500 bis 6'000 Gesuchen bedingt zwangsläufig eine teilweise schematisierte Vorgehensweise. Abgesehen von den oben beschriebenen Pauschalen wendet der Kanton Bern keine Deckelung der Ausbildungsbeiträge im

Sinne einer Obergrenze an, dies im Unterschied zu zahlreichen anderen Kantonen. Vielmehr gewährt der Kanton Bern mit dem Fehlbetragsdeckungssystem den vollständigen Ausgleich, sofern die anerkannten Kosten die anerkannten Einkünfte übersteigen.

In Abgrenzung zu den Aufgaben der Sozialversicherungen ist es nicht Aufgabe der Ausbildungsbeiträge für die Existenzsicherung zu sorgen. Von einer jährlichen Anpassung an die Teuerung bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge ist aus Sicht des Regierungsrats abzusehen.

Zu Ziffer 3

Nach drei Jahren ist das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen und die Auszubildenden befinden sich ab dem vierten Studienjahr im Masterstudium. Mit dem Modell, ab dem vierten Studienjahr vom anerkannten Bedarf zwei Drittel als Stipendien und ein Drittel als Darlehen zu gewähren, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Auszubildenden ab dem Masterstudiengang viel eher möglich ist, einer entlöhnten Arbeit nachzugehen, nicht zuletzt dank der erworbenen Berufsqualifizierung (Bachelor). Die Auszubildenden sammeln dabei während ihrer Ausbildung Arbeitserfahrungen, welche für den späteren Einstieg in die Berufswelt dienlich sind.

Im bestehenden Modell haben die Auszubildenden die Wahl, ob sie den fehlenden Drittel des anerkannten Bedarfs durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch ein Darlehen decken wollen. Entscheidet sich die Person in Ausbildung, diesen Anteil durch eigene Erwerbstätigkeit abzudecken, erhöht sich der Einkommensfreibetrag entsprechend. Der Ausbildungsbeitrag wird somit nicht gekürzt.

Zu Ziffer 4

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) werden für Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II (beispielsweise zweite Berufslehre) ausschliesslich Darlehen gewährt.

Absolviert eine Person demgegenüber nach Abschluss einer Berufslehre eine Ausbildung auf Tertiärstufe (Berufs- oder höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule, Studium an der Universität, der Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule), so gilt diese als Erstausbildung und es besteht Anspruch auf Stipendien und Darlehen. Ebenso gilt eine Ausbildung vom Gymnasium über den Bachelor- bis zum Masterabschluss als Erstausbildung. Es besteht somit die Möglichkeit, nach einem Abschluss auf der Sekundarstufe II für einen nächsten anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe Ausbildungsbeiträge zu erhalten. Damit trägt der Kanton Bern dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Ausbildung Rechnung und unterstützt die Mobilität zwischen den Bildungsstufen im nachobligatorischen Sektor.

Umschulungen sind gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e ABG ebenfalls anerkannte Ausbildungen. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) präzisiert in Artikel 5 ABV den Begriff der Umschulung. Als Umschulung gilt eine Ausbildung, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen struktureller Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt notwendig ist, aber nicht durch Leistungen der Sozialversicherung oder anderer Dritter finanziert wird. Ist eine Umschulung aus gesundheitlichen oder strukturellen Gründen notwendig, besteht bereits heute ein Anspruch auf Stipendien und nicht nur Darlehen.

Zu Ziffer 5

Entgegen der Auffassung der Motionärinnen und Motionäre unterscheidet die heutige Ausbildungsfinanzierung des Kantons Bern nicht zwischen Vollzeit- oder Teilzeitausbildung. Bereits heute haben Personen in Ausbildung die Möglichkeit, Ausbildungsbeiträge für Teilzeitausbildungen zu beantragen – dies unabhängig davon, ob sie aus «sozialen, familiären oder gesundheitlichen» Gründen eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren. Bei Auszubildenden mit Kindern können zudem die nötigen Kosten für die Fremdbetreuung der eigenen Kinder angerechnet werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 5 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 6

Die Rückzahlung und die Verzinsung von Ausbildungsdarlehen sind in Artikel 12 ABV geregelt. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat das Darlehen ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Abschluss der Ausbildung folgt, zurückzuzahlen und zu verzinsen. In begründeten Fällen kann der Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Damit besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, dass eine Rückzahlung und eine Verzinsung erst vier Jahre nach Abschluss der Ausbildung möglich sind. Zudem kann mit dem Kanton eine Ratenzahlung vereinbart werden. Damit trägt der Kanton den finanziellen Umständen der Darlehensnehmerin und des Darlehensnehmers Rechnung. Befindet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer in einer weiteren anerkannten Ausbildung, so besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zum Ausbildungsende zu sistieren. Der Kanton übernimmt während dieser Zeit erneut die anfallenden Zinsen.

Der Zinssatz entspricht dem Durchschnittszinssatz im allgemeinen Wohnungsbau (Hypothekarzinssatz) und ist damit, jedenfalls zurzeit, bescheiden. Zudem beträgt die Rückzahlungsfrist zehn Jahre. Die bestehenden Rückzahlungsbedingungen sind somit grosszügig bemessen, um eben gerade zu verhindern, dass Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer nach Abschluss ihrer Ausbildung in eine Notsituation geraten. Der Kanton bürgt für die Rückzahlung der ausbezahlten Darlehen und garantiert der Darlehensgeberin, der Berner Kantonalbank, die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der Aufschub der Rückzahlung des Darlehens bis zum Erhalt eines «festen/stabilen Arbeitsplatzes» ein kaum anzuwendendes Kriterium, das zu viel Interpretationsspielraum bieten würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung von Ziffer 6.

Verteiler

– Grosser Rat